

Württembergisches Gesetz betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche vom 30. Januar 1862, Artikel 04

"Die Kirchenämter, welche nicht von der Staatsregierung selbst abhängen, können nur an Solche verliehen werden, welche nicht von der Staatsregierung unter Anführung von Thatsachen als ihre in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt werden.

In Betreff der Besetzung des bischöflichen Stuhls, der Kanonikate und der Domkaplaneien bleibt es bei dem Verfahren, wie solches in der Bulle Ad dominici gregis custodiam vom 11. April 1827 und in dem dazu gehörigen Erläuterungs-Breve vom 22. März 1818 beschrieben ist, sowie bei den Bestimmungen des Königlichen Fundations-Instrumentes vom 14. Mai 1828 über die Eigenschaften der zu Wählenden."

Quellen:

Gesetz, betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche, vom 30. Januar 1862, in: Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg 1862, Nr. 1, S. 59-65, hier 60, in: www.mdz-nbn-resolving.de (Letzter Zugriff am: 11.04.2014).

Empfohlene Zitierweise:

Württembergisches Gesetz betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche vom 30. Januar 1862, Artikel 04, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', Schlagwort Nr. 23042, URL: www.pacelli-edition.de/Schlagwort/23042. Letzter Zugriff am: 26.04.2025.